

Bebauungsplan Nr. 63

Fl. 39

Bebauungsplan Nr. 58.1



- Textliche Festsetzungen gemäß § 1a3 BauO NW
- Die Gebäude sind in Ziegelverbundbauweise zu errichten.
 - Bei Wohngebäuden mit einer festgesetzten Dachneigung von 40° sind Abweichungen von ± 5° ausnahmsweise zulässig, wenn für Gebäude innerhalb einer Baugruppe (von Baugrenzen umschlossene überbaubare Grundstücksfläche) eine einheitliche Dachneigung gewählt wird. Abweichungen von den festgesetzten Hauptflächrichtungen und der als Satteldach festgesetzten Dachform sind unter den Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes ausnahmsweise zulässig.
 - Drempel sind nur bei Gebäuden mit zwei Vollgeschossen bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig (von Oberkante Rohdecke oberstes Geschoss bis Unterkante Fußplatte).
 - Die Oberkante des fertigen Fußbodens im Erdgeschoß darf nicht höher liegen, als sich aus einem maximalen 2 %igen Anstieg des Geländes von Hinterkante Gelbweg bis zur vorderen Flucht des Hauses zuzüglich zweier Eingangsstufen von je 16 cm ergibt.
 - Die Baugrundstücke entlang der Gleisanlagen der Bundesbahn sind durch Maschendraht oder Zaune ohne Tür und Tor lückenlos einzufriedigen.

- Textl. Festsetzungen: § 9 BauO G
- Ställe für Kleintierhaltung sind nur in Verbindung mit Garagen und nur innerhalb der Bauflächen zulässig.
 - Zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den vorderen Baugrenzen liegenden Flächen (Vorgärten) sind Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO nicht zulässig.
 - Die Mindestgröße der Grundstücke beträgt 600 qm.
 - Die Grundstücke sind überwiegend für die Bebauung mit Familienhäusern i.S. des II. Wohnungsbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung v. 30.7.80 (BGBl. I S. 1085) vorbehalten (§ 9 Abs. 1, Ziff. 6 BBauG).
 - Die Gebäude auf den im Plan gesondert gezeichneten Grundstücken sind mit Schallschutzelementen der Lärmschutzklasse I bzw. II nach Richtlinien VDI 2719 - Ausgabe 10.73 - (Schalldämmung vor Fenstern) zu erstellen.
 - Nach § 1 Abs. 6 Ziff. 1 BauNVO werden die nach § 2 Abs. 3 Ziff. 2, 3 und 4 vorgesehenen Ausnahmen nicht zugelassen.

	Flurgrenze
	Flurstücksgrenze vorh.
	Flurstücksgrenze gepl.
	Mauer
	Böschungen
	Führung oberirdischer Versorgungsanlagen

	Wohngebäude
	Wirtschaftsgebäude
	öffentliche Gebäude
	offene Hallen
	Durchfahrten

Erläuterungen zu den baugest. Festsetzungen gem. § 103 BauO NW

SD	Satteldach
WD	Walmdach
FD	Flachdach
PD	Puttdach
TRH	Traufhöhe

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsflächen

öffentliche Parkflächen

Zu- und Ausfahrtsverbot

Sichtflächen (vder Bebauung freizuhaltende Grundstücke) [Anpflanzung u Einfriedigung sowie Aufschüttung max. 80 cm]

Art und Maß der baulichen Nutzung

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
MD	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SW	Küchenendhausgebiete
SO	Sondergebiete

III Zahl d. Vollgeschosse (Höchstgrenze)

II Zahl d. Vollgeschosse (Zwiegend)

0.4 GRZ Grundflächenzahl

GFZ Geschäftflächenzahl

BMZ Baumassenzahl

o offene Bauweise

△ nur Einzelhäuser (s. textl. Festsetz. Nr. 4 (§ 9 BauO G))

△ nur Hausgruppen zulässig

g geschlossene Bauweise

	Baulinie
	Baugrenze
	anzulegende Einfriedigung
	Flächen für Stellplätze oder Garagen
	St Stellplätze
	Ga Garagen
	GSt Gemeinschaftsstellplätze
	GGa Gemeinschaftsgaragen
	Hauptflächrichtung

Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

	Elektrizitätswerk
	Gaswerk
	Wasserbehälter
	Umformerstation
	Pumpwerk
	Müllbeseitigungsanlage
	Wasserwerk
	Umspannwerk
	Brunnen
	Kläranlage

Grünanlagen (öffentl.)

	Parkanlage
	Zeitplatz
	Badeplatz
	Friedhof
	Dauerkleingärten
	Sportplatz
	Spielplatz (öffentl.)
	Verkehrsgrün

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Forstwirtschaft

Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

Bindungen für die Erhaltung von Einzelbäumen

Bindungen für die Erhaltung von Baumgruppen

Bindungen für die Erhaltung von flächenhaften Strauchgruppen

Pflanzgebiet für Einzelbäume

Pflanzgebiet für Baumgruppen

Pflanzgebiet für flächenhafte Anpflanzungen

Flächen für Aufschüttungen

Flächen für Abragungen

Sanierungsgebiete

Flächen für Bahnanlagen

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Überschwemmungsgebiet

Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen

Naturschutzgebiet

Landschaftsschutzgebiet

Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr

Wasserschutzgebiet

Grundstücke der Lärmschutzklasse I

Grundstücke der Lärmschutzklasse II

Dieser Plan ist gem. § 2(1) des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.1.79 (BGBl. I S. 225f.), zuletzt geändert durch Gesetz am 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) mit den Mindestfestsetzungen des § 30 B BauG durch Beschluss des Rates der Stadt Greven vom 18.3.80 aufgestellt worden.

Es wird bestätigt, daß die Bürgerbeteiligung gem. § 2a BBauG, in der vom Rat der Stadt Greven am 9.3.1977 beschlossene Form vom 11.02.80 stattgefunden hat.

Gem. § 2a IV BBauG hat der Rat der Stadt Greven die Bürgerbeteiligung abgelehnt.

Greven, den 12. 6. 80

Dieser Plan nebst textlicher Ergänzung u Begründung wurde im Entwurf gem. § 2a Abs. 6 BBauG in der Sitzung des Rates der Stadt Greven am 15.2.81 angenommen. Die Offenlegung wurde angeordnet.

Dieser Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Greven am 19.10.82 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

HELMIG Bürgermeister PRINZ Ratsherr GRINGEL Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG mit Verfügung vom 25.3.83 genehmigt worden.

Münster, 25.3.1983

-35.2.1-5204-

Der Regierungspräsident im Auftrage Fischer Reg. Baurat

Die Gestaltungssatzung wurde gemäß § 103 BauO NW mit Verfügung vom 12.4.83 genehmigt.

Steinfurt, den 12.4.1983

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde Az.: W/ 63-670-31-030, 38/83 im Auftrage Anton Kreisbaudirektor

Dieser Plan liegt gemäß § 12 BBauG mit Begründung seit dem zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Genehmigung für den Bebauungsplan u die Gestaltungssatzung sowie Ort u Zeit der Auslegung sind im Amtsblatt der Stadt Greven, Nr. 9/83, Erscheinungstag 28.4.83 ersichtlich bekannt gemacht worden. Ebenso erging ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 4c Abs. 1 Satz 1 u 2 und Abs. 2 und § 15a BBauG sowie auf § 4 Abs. 5 GO NW. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Plan rechtsverbindlich. Greven, den 28.4.1983

Dieser Plan ist aufgestellt vom Planungssamt der Stadt Greven Greven, den 18.3.1980

Techn. Beigeordneter (Deiklock)

Der Beschluss zur Aufteilung des vorstehenden Planes wurde ersichtlich gemäß § 24 u 37 der Gemeindeförderung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1.10.79 (GV NW S. 554/555 NW 2023)

im Amtsblatt der Stadt Greven, Nr. 15 / 1980 Erscheinungstag 9.5.80 bekanntgemacht.

Greven, den 9.5.80

Der Stadtdirektor i.A. HINZ

Kartengrundlage Messungszahlen und Katasterkarten. Die Eignung der Planunterlagen (im Hinblick auf Inhalt u Zweck) und die eindeutige Festlegung des Planinhaltes werden bescheinigt.

Greven, den 4.3.80

STAMM Vermessungsdirektor

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Greven vom 11.5.82 hat dieser Plan nebst textl. Ergänzung und Begründung im Entwurf gem. § 2a Abs. 6 des BBauG in der Zeit vom 3.6.82 bis 5.7.82 offengelegen.

Der Stadtdirektor i.A. HANNEMANN

Dieser Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Greven am 19.10.82 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

HELMIG Bürgermeister PRINZ Ratsherr GRINGEL Schriftführer

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 103 BauO NW mit Verfügung vom 12.4.83 genehmigt.

Steinfurt, den 12.4.1983

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde Az.: W/ 63-670-31-030, 38/83 im Auftrage Anton Kreisbaudirektor

Dieser Plan liegt gemäß § 12 BBauG mit Begründung seit dem zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Genehmigung für den Bebauungsplan u die Gestaltungssatzung sowie Ort u Zeit der Auslegung sind im Amtsblatt der Stadt Greven, Nr. 9/83, Erscheinungstag 28.4.83 ersichtlich bekannt gemacht worden. Ebenso erging ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 4c Abs. 1 Satz 1 u 2 und Abs. 2 und § 15a BBauG sowie auf § 4 Abs. 5 GO NW. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Plan rechtsverbindlich. Greven, den 28.4.1983

Helmig Bürgermeister

Stadt Greven

Bebauungsplan - Nr. 58,3
Reckenfeld IX
"Grüner Grund"
Teilplan III

M. 1 : 500